

Zybon, Adolf

**Article — Digitized Version**

## Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Zybon, Adolf (1975) : Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 55, Iss. 7, pp. 364-367

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134841>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem

Adolf Zybon, Köln

Die Wirtschaftskriminalität nimmt immer größere Ausmaße an. Als Reaktion verabschiedete das Bundeskabinett Anfang dieses Jahres einen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Welche gesamtwirtschaftlichen Probleme sind mit der Wirtschaftskriminalität verbunden?

---

Das Problem der Wirtschaftskriminalität<sup>1)</sup> kann unter mindestens drei recht unterschiedlichen Aspekten erörtert werden: Ohne Zweifel ist die Wirtschaftskriminalität ein einzelwirtschaftliches, also ein betriebswirtschaftliches Problem. Man denke daran, daß die Einzelunternehmung sowohl Objekt wirtschaftskrimineller Tätigkeiten als auch Subjekt wirtschaftskriminellen Tuns sein kann. Zweitens ist das Phänomen Wirtschaftskriminalität einer interdisziplinären Betrachtung zugänglich. Neben den Ökonomen (Betriebswirten, Volkswirten oder Finanzwissenschaftlern) wären vor allem die Juristen betroffen (Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Patentrecht, Urheberrecht; auch die Kriminologie wäre von der Wirtschaftskriminalität berührt). Aber auch Disziplinen wie die Soziologie, die Psychologie, sogar die Ethik und die Moralthologie könnten Beiträge sowohl zur Erforschung als auch zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität liefern. Im vorliegenden Aufsatz wird jedoch ausschließlich der dritte Aspekt – die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wirtschaftskriminalität – behandelt.

Die Frage nach der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Wirtschaftskriminalität ist so zu verstehen, daß zunächst zu untersuchen ist, ob sie überhaupt relevant ist. Diese Frage soll unter drei

---

<sup>1)</sup> Als Überblicks-Literatur seien angegeben: Zirpins und Tersteegen: Wirtschaftskriminalität, Lubeck 1963; Klaus Tiedemann: Die Verbrechen in der Wirtschaft, 2. Aufl., Karlsruhe 1972; ders.: Welche strafrechtlichen Maßnahmen empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? München 1972; ders.: Subventionsbetrug, Reinbek 1974 (rororo); Armand Mergen: Tat und Täter, München 1971; Adolf Zybon: Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem, München 1972; Rainer v. zur Mühlen: Computerkriminalität, Neuwied 1974.

gesamtwirtschaftlichen Aspekten angegangen werden: aus der Sicht des Wettbewerbs bzw. seiner Sicherung, aus der Sicht der Wirkungen von Steuerhinterziehungen und schließlich aus der Sicht des sogenannten „Magischen Vierecks“.

## Der wettbewerbliche Aspekt

Der freiheitlich-marktwirtschaftliche Wettbewerb ist zwar nicht ausdrücklich grundgesetzlich gesichert, doch läßt sich feststellen, daß im Laufe der Zeit die Erhaltung des Wettbewerbs in der Bundesrepublik ein unverzichtbares, schutzwürdiges Rechtsgut geworden ist. Zum einen gibt es mehrere Einzelgesetze entsprechender Art (Stabilitätsgesetz sowie das Gesetz über den Sachverständigenrat, und das Kartellgesetz existiert schließlich seit 1957). Zum anderen haben alle bisherigen Bundesregierungen immer wieder betont, daß der freie Wettbewerb ein selbstverständliches, unverzichtbares Element einer freiheitlich-marktwirtschaftlichen Ordnung sei.

Der Inhalt des Begriffes „Wirtschaftskriminalität“ kann und braucht hier nicht erörtert zu werden, obwohl trotz vielfältiger Übereinstimmung über Teilaspekte noch nicht von einem allseits anerkannten, gesicherten Begriff gesprochen werden kann. Völlige Sicherheit besteht jedoch über folgendes: Wenn es einem Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr gelingt, durch einen Gesetzesverstoß marktconformwidrige Vorteile zu erlangen, dann wird neben einer wahrscheinlichen Schädigung anderer Marktteilnehmer auch das Institut Wettbewerb gestört. Schon damit ist die gesamtwirtschaftliche Relevanz eines solchen Deliktes erwiesen.

Beispiele hierfür sind: Durch aktive wie passive Bestechungshandlungen wandern Aufträge gewöhnlich nicht dorthin, wohin sie ohne Bestechung, also bei ungestörtem Funktionieren des Preismechanismus, wandern würden; gelingt es

---

*Prof. Dr. Adolf Zybon, 55, lehrt seit 1970 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln. Er beschäftigt sich vorwiegend mit gesellschaftsrechtlichen Problemen.*

einem von mehreren Unternehmen derselben Branche, bei produktionsbedingter Umweltverschmutzung das Verursachungsprinzip zu durchbrechen, dann erlangt es gegenüber seinen Mitbewerbern am Markt unstatthafte Kosten-, Preis- und damit Marktvorteile; auch durch Steuerhinterziehungen können unstatthafte Wettbewerbsvorteile erlangt werden, wie noch zu zeigen sein wird. Entsprechendes gilt für den Steuererstattungs- und den Subventionsschwindel; Verstöße gegen das Kartellgesetz sind sogar das klassische Beispiel dafür, wie das Funktionieren des Wettbewerbs unterhöhlt werden kann (hier muß die Bußgeldpraxis des Bundeskartellamts der letzten zwei bis drei Jahre lobend erwähnt werden; es sei nur an den Chemie-Fall und an den jüngsten Fall der Bauwirtschaft erinnert).

#### Relevanz von Steuerhinterziehungen

Daß Steuerhinterziehungen die staatlichen Einnahmen mindern, ist unstrittig. Unbestritten ist auch, daß – wenn es wenigen Steuerpflichtigen gelingt, Steuern zu hinterziehen – die große Zahl der Steuerehrlichen entsprechend mehr an Steuern entrichten muß (man könnte diesen Fall auch als Umweg-Diebstahl bezeichnen).

Aber auch das gesamtwirtschaftliche Wettbewerbsgefüge kann durch Steuerhinterziehungen gestört werden, wie folgendes Beispiel zeigt: Der Steuerpflichtige A hinterzieht nach eigenem Eingeständnis im Laufe von drei bis fünf Jahren insgesamt 5 Mill. DM an Einkommensteuer; diesen Betrag setzt er zur Verbesserung seines Maschinenparks ein; dies führt zu Kostenvorteilen gegenüber seinen Mitbewerbern B–Z. A kann die Preise so weit herunterdrücken, daß innerhalb von nur zwei Jahren alle Mitbewerber B–Z aus dem Wettbewerb ausscheiden; A ist Monopolist geworden. Nun setzt er die Preise, wie es sich für einen Monopolisten gehört, erheblich herauf und erzielt innerhalb von drei Jahren einen Monopolgewinn von 10 Mill. DM (eine Selbstanzeige verhinderte die Bestrafung für die Steuerhinterziehung). An diesem Beispiel wird der unmittelbare Zusammenhang zwischen Steuerhinterziehung und Wettbewerb deutlich; in vielen praktischen Fällen mag dieser Zusammenhang weniger offen zutage treten.

#### Magisches Viereck

Das Aufzeigen der gesamtwirtschaftlichen Relevanz der Wirtschaftskriminalität anhand des Magischen Vierecks bereitet gewisse Schwierigkeiten. Dennoch soll auch von ihm gesprochen werden, um vor allem weiter unten auf gewisse Konfliktsituationen aufmerksam machen zu können.

Betrachtet man nur das Ziel des gesamtwirtschaftlichen Wachstums und billigt ihm absolute

Priorität zu, könnte sich folgendes ergeben: Wird das angestrebte Wachstum erreicht, ist es gesamtwirtschaftlich gleichgültig, durch welche(n) Marktteilnehmer und durch welche Mittel es erreicht wird. So könnte – immer unter der Voraussetzung absoluter Priorität für das gesamtwirtschaftliche Wachstum – Wirtschaftskriminalität – etwa in der Form der aktiven und passiven Bestechung – relevanz-indifferent werden. (Dieses Problem erscheint hingegen in gänzlich anderem Licht, bezieht man es auf eine Einzelunternehmung.)

Das Ziel Vollbeschäftigung steht in diesem Zusammenhang inhaltlich dem Ziel des Wachstums sehr nahe; es wäre daher dieselbe Überlegung anzustellen.

Wird unter der (Geld- und Währungs-)Stabilität die Beibehaltung des Gleichgewichts von Geld- und Gütermenge sowie unter dem Außenwirtschaftsgleichgewicht das bewertete Gleichgewicht von Exporten und Importen verstanden, läßt sich sagen, daß für beide Ziele ein unmittelbarer Einfluß durch wirtschaftskriminelle Taten nicht zu erkennen ist (mit einer kleinen Einschränkung, auf die weiter unten hingewiesen werden wird).

#### Gesamtwirtschaftlicher Schaden

Absolute, durch empirisch-statistische Erhebungen gesicherte Zahlen über Schäden, die der Gesamtwirtschaft durch die Wirtschaftskriminalität entstehen, gibt es nicht; überhaupt liegt die statistische Erfassung wirtschaftskrimineller Taten im argen. Wohl gibt es Schätzungen, denen man trotz des Auseinanderfallens der Zahlen Sorgfalt nicht absprechen darf.

Die niedrigste Schätzung, die allerdings schon etwa sechs Jahre alt ist, gab einen gesamtwirtschaftlichen Schaden von 10 Mrd. DM pro Jahr an, die höchste einen Wert von 55 Mrd. DM. Verbreitet ist die Annahme, daß gegenwärtig die Schäden etwa 20 Mrd. DM jährlich betragen. Absolut ist dies eine beachtenswerte Größe. Setzt man diese 20 Mrd. DM in Beziehung zum Bundeshaushalt – was nicht ganz sachgerecht ist –, dann ergibt sich eine erstaunliche Relation. Bezieht man die 20 Mrd. DM auf das Sozialprodukt, dann wäre der relative Anteil der Wirtschaftskriminalität zwar ziemlich gering, aber es bliebe dabei: 20 Mrd. DM Schäden durch Wirtschaftskriminalität stellen ein erhebliches Störpotential für einen freiheitlich-marktwirtschaftlich organisierten Wettbewerb dar.

Diese Bedeutung der Wirtschaftskriminalität für die Gesamtwirtschaft wird auch nicht dadurch geringer, wenn man feststellt, daß es sich bei diesen 20 Mrd. DM nicht um „absolute“ Schäden insgesamt im Sinne einer (physischen) Vernichtung handelt, sondern der Schaden des einen ist für den anderen, also den Wirtschaftsdelinquenten,

zusätzlicher Gewinn. Es handelt sich also bei den genannten Schäden meistens um Gewinn- und/oder Vermögensverlagerungen, aber eben um Verlagerungen, die dem System eines freiheitlich-marktwirtschaftlich organisierten Wettbewerbs widersprechen. Und deswegen sind wirtschaftskriminelle Taten insgesamt und grundsätzlich als Störfaktor für die Gesamtwirtschaft relevant.

### Konfliktsituationen

Aus dem bisher Vorgetragenen wird die grundsätzliche Auffassung von der Wirtschaftskriminalität als einem Störfaktor der Gesamtwirtschaft erkennbar geworden sein. Intellektuelle Redlichkeit erfordert jedoch die Feststellung, daß es Situationen geben kann und tatsächlich auch gibt, in denen einzelnen wirtschaftskriminellen Taten Nachsicht entgegengebracht werden kann, ohne sie damit grundsätzlich zu bejahen. Auch dieses soll mit einigen Beispielen belegt werden:

Ein Beispiel hängt mit der starken Internationalisierung der Wirtschaft zusammen. Kann etwa

das erforderliche Wachstum nur durch Zunahme des Exports (oder durch Beibehaltung einer erreichten hohen Exportquote) erzielt werden, dann wäre die Parole „Exportieren – koste es, was es wolle“ nur allzu naheliegend. Unter diesem Aspekt schon wäre eine gewisse Nachsicht gegenüber der Bestechung zu verstehen. Es kämen noch zwei weitere Aspekte hinzu: Erstens ist der internationale Wettbewerb oft mehr durch einen Bestechungswettbewerb anstatt durch einen Preiswettbewerb gekennzeichnet. Und zweitens soll beim Export in Entwicklungsländer, so wird behauptet, häufig eine beachtliche Bestechungssumme als fester Bestandteil in die Kalkulation eingehen<sup>2)</sup>.

In Zeiten mehr oder weniger hoher Arbeitslosenzahlen wird man wirtschaftskriminellen „Seitensprüngen“ duldsamer gegenüberstehen, wenn sie nur oder wenigstens überwiegend dazu dienen sollen, Arbeitsplätze zu sichern oder gar zu schaffen. Als naheliegende Beispiele für solche „Seitensprünge“ wären zu nennen: wiederum die

<sup>2)</sup> Krähe: Aktive und passive Bestechung in betriebswirtschaftlicher Sicht, in: ZfB 1968, S. 212 ff.

## VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

Karl Fasbender / Wolfgang Wagner

### SHIPPING CONFERENCES, RATE POLICY AND DEVELOPING COUNTRIES

– The Argument of Rate Discrimination –

In der vorliegenden Studie werden erstmals die komplexen und schwer überschaubaren Einflußfaktoren und Auswirkungen der Ratenpolitik von Schiffahrtskonferenzen untersucht. Besonderes Gewicht wurde auf die empirische Analyse der von Entwicklungsländern häufig vorgebrachten Vorwürfe einer Ratendiskriminierung gelegt. Wegen der grundsätzlichen und aktuellen Problematik sowie der Fülle bisher nicht veröffentlichten Materials ist dieses Buch für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen unentbehrlich. (In englischer Sprache.)

Großoktav, 357 Seiten, 1973, Preis brosch. DM 38,—

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G

aktive oder passive Bestechung; Absprachen unter mehreren Anbietern (Preise, sonstige Konditionen) sind denkbar (man erinnere sich hierbei an die jüngste Bußgeldaffäre der Bauwirtschaft; wie man weiß, versucht die Bauwirtschaft, gewisse Absprachen als Notwehr gegen die monopolartige Vergabepraxis bei öffentlichen Aufträgen hinzustellen). Ebenfalls aktuell ist die Möglichkeit des Mißbrauchs der im November 1974 im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage angebotenen Maßnahmen (ich bin eigentlich recht gespannt darauf, wann die erste diesbezügliche Meldung zu lesen sein wird).

□ Steuerhinterziehungen sind seit eh und je in bestimmten Notsituationen mit einer gewissen Nachsicht behandelt worden. Bei „großen“ Steuerhinterziehungen besteht durchaus die Möglichkeit, von der eigentlich fälligen Nachzahlung etwas „herunterzuhandeln“: Die beste Möglichkeit hierzu besteht zunächst einmal in der Schlußbesprechung mit den Betriebsprüfern, Fahndern und Sachgebietsleitern. Später sind Anträge auf Stundung und/oder Ratenzahlungen durchaus erfolversprechend. Dieses trifft um so mehr zu, wenn das steuerunehrliche Unternehmen durch die Nachzahlung (und eventuell Geldstrafe) in akute, nachweisbare Liquiditätsschwierigkeiten geraten könnte. Schließlich ist der Fiskus weniger an einer Bestrafung an und für sich interessiert. Ihn interessiert in erster Linie die Sicherung bzw. die Abwehr einer Gefährdung des Steueraufkommens. Einen Konkurs allein durch Steuernachzahlung und/oder Geldstrafe auszulösen, liegt nicht im Interesse des Fiskus.

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Es gibt keinen Zweck, der ein ungutes, hier deliktisches Mittel „heiligt“; wirtschaftskriminelle Taten werden hier grundsätzlich abgelehnt. Es sollte jedoch gezeigt werden, daß Unternehmen durch mancherlei Einflüsse in Grenzsituationen geraten können, in denen ein grundsätzlich abgelehntes Delikt als der einzige Ausweg erscheint. Gerade in Zeiten einer länger anhaltenden Rezession könnten Unternehmen in solche Konfliktsituationen geraten, durch die sie in ein Delikt hineinschlittern oder gar hineingedrängt werden.

### Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist in erster Linie natürlich Sache des Staates. Seine Aufgabe ist es u. a., durch kodifizierende und verwaltende Aktivitäten Zustände herbeizuführen, die ein möglichst ungestörtes Mit- und Nebeneinander seiner Bürger sichern. Vor wenigen Monaten erst legte die Regierung einen Entwurf zum Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vor, mit dem immerhin ein ganz neuer Straftatbestand geschaffen werden soll (Subven-

tionsbetrug) und drei bereits bestehende Straftatbestände den jüngeren Entwicklungen angepaßt werden sollen (Kreditbetrug, Wucher, Konkursdelikte). An weiteren Gesetzesinitiativen wird durch eine vom Bundesjustizministerium eingerichtete Kommission (1972) gearbeitet.

Nicht genug ist dagegen bekannt, daß beachtliche Aktivitäten des Staates auf diesem Gebiet schon vor Jahren gestartet wurden: Beginnend 1967 in Nordrhein-Westfalen wurden Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowie einige spezielle Wirtschaftskammern eingerichtet; auch erfolgt eine zusätzliche Ausbildung von Staatsanwälten und Richtern mit angemessener Intensität; zudem wurden Wirtschaftsreferenten von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingestellt; und auch die Verfolgung von Verstößen gegen das Kartellgesetz wurde in den letzten Jahren intensiviert<sup>3)</sup>.

Aber auch von einer zweiten Seite her könnte man sich verstärkt Aktivitäten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wünschen — nämlich von der Wirtschaft selbst. „Was nützen mehr und bessere Gesetze, wenn nicht eine neue Sittlichkeit mit ihnen einhergeht“, wußten schon die alten Römer. Die Institutionen der Wirtschaft sollten m. E. nach Wegen suchen, ihre Mitglieder zu einer Einstellung zu bewegen, die wirtschaftskriminelles Verhalten beseitigt oder wenigstens mindert. Als Minimum hierzu wäre die Beachtung der ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetze als Selbstverständlichkeit zu nennen. Darüber hinaus sollte das Fair play unter den Marktteilnehmern nicht die Ausnahme, sondern die Regel darstellen.

Schließlich stellt sich noch die Frage, ob von der Wissenschaft Anregungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erwartet werden dürfen. Die Aufgeschlossenheit gegenüber diesen Fragen ist bislang sehr gering. Von den Strafrechtlern hat sich meiner Kenntnis nach nur Tiedemann (Freiburg) intensiv mit diesem Fragenkreis beschäftigt. Von den Kriminologen sind Mergen (Mainz) und Geerds (Frankfurt) zu nennen. Innerhalb der Wirtschaftswissenschaften bereitet es außerordentliche Mühe, die Wirtschaftskriminalität zum Gegenstand von Forschung und Lehre zu machen. Nach meiner Kenntnis der Dinge sollte die These von der Wertfreiheit der (Wirtschafts-)Wissenschaft zumindest überprüft werden, denn die Zeit ist m. E. reif für die Entwicklung einer neuen Konzeption der Wirtschaftsethik, in der neben den ökonomischen auch außerökonomische Normen Platz finden können. Nach meiner Überzeugung liegt hier ein beträchtliches Defizit der Wirtschaftswissenschaften vor.

<sup>3)</sup> Der Berufsstand der Juristen, wengleich nicht unmittelbare staatliche Institution, befaßt sich ebenfalls zunehmend mit Fragen der Wirtschaftskriminalität: Auf dem 49. Deutschen Juristentag in Düsseldorf (1972) widmete sich ein Arbeitskreis diesen Fragen, übrigens in einer zum Teil leidenschaftlich geführten Diskussion.